

Mittäterschaft

mit der LPG zu begründen. Jedoch entspricht das M. besser den genossenschaftlichen Eigentumsverhältnissen und der Stellung und Rolle der LPG.

Mittäterschaft - Form der Teilnahme an einer Straftat. Als Mittäter ist strafrechtlich verantwortlich, wer zusammen mit anderen - mindestens mit einer weiteren Person - eine vorsätzliche Straftat gemeinschaftlich begeht (§ 22 Abs. 2 Ziff. 2 StGB). Im Gegensatz zum Anstifter (Anstiftung) oder Gehilfen (Beihilfe) verwickelt jeder Mittäter selbst objektive Tatbestandsmerkmale, d.h., er führt einen Teil der Straftat aus. Dem strafbaren Handeln liegt ein gemeinsamer Tatentschluß zugrunde, der jedoch nicht bereits zu Beginn der Ausführung der Straftat bestanden haben muß. Jeder Mittäter ist für die gesamte Straftat strafrechtlich verantwortlich, aber nur in dem Umfang, wie diese von ihm gewollt ist.

Mitteilungspflicht des Mieters ? Anzeigepflicht des Mieters

Mitverantwortlichkeit des Geschädigten - Minderung oder Ausschluß des Anspruchs des Geschädigten auf Schadenersatz, wenn er selbst den Schaden mitverursacht hat oder entgegen seinen Rechtspflichten und Möglichkeiten seiner Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen ist (§ 341 ZGB). Die M. hat sowohl für alle Fälle der vertraglichen als auch für die außervertragliche zivilrechtliche / materielle Verantwortlichkeit sowie für die / erweiterte Verantwortlichkeit für Schadenszufügung Bedeutung. Bei M. sind die jeweiligen Anteile des Schädigers und des Geschädigten bei der Schadensverursachung gegeneinander abzuwägen. Eine geringe, unwesentliche M. führt jedoch nicht zur Einschränkung der Verpflichtung des Schädigers zum / Schadenersatz. Umgekehrt hat der Geschädigte, wenn der Schaden im wesentlichen von ihm selbst verursacht wurde und der Schädiger nur unwesentlich zu dessen Entstehung beigetragen hat, keinen Schadenersatzanspruch. Diese Grundsätze für die Abwägung der Anteile gelten auch für die M., wenn dieser seine Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht verletzt hat. Die Anforderungen in bezug auf die Pflicht des Geschädigten, den Schädiger z.B. auf einen drohenden Schaden aufmerksam zu machen, sich, wenn er verletzt worden ist, in die gebotene ärztliche Behandlung zu begeben, einer Schadensauswirkung entgegenzuwirken usw., dürfen jedoch nicht überzogen werden; die Zumutbarkeit und die jeweiligen Möglichkeiten des Geschädigten, im konkreten Fall verhindernd oder mindernd tätig zu werden, sind entscheidend.

mitversicherter Familienangehöriger / Sozialversicherung

Mitwirkung / demokratischer Zentralismus / gewerkschaftliche Rechte Z^r Prozeßprinzipien Z^r Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung Z^r sozialistische Demokratie / sozialistische Grundrechte und -pflichten

Möbelkauf / Anlieferung Z^r Kauf nach Muster

möbliertes Zimmer / Untermietverhältnis

Modernisierung von Wohngebäuden - staatlich geplante, durch staatliche / Einzelentscheidung angeordnete oder auf eigener Initiative von Vermietern in ihrer Eigenschaft als / Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter oder sonstige Verfügungsberechtigte von Wohngebäuden beruhende Baumaßnahmen an oder in Wohnhäusern. Die M., vor allem in städtischen Altbaugebieten, ist darauf gerichtet, die Wohnbedingungen der Mieter in diesen Häusern zu verbessern bzw. von den Mietern gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten zu modernisieren. Solche Modernisierungsmaßnahmen, die* eine komplexe Rekonstruktion ganzer Straßenzüge vorsehen können, werden auf der Grundlage der Fünfjahr- und Jahrespläne der örtlichen Volksvertretungen durchgeführt, die sie in ihrer Verantwortung für die Realisierung des Wohnungsbauprogramms in der Einheit von Neubau, Rekonstruktion, Modernisierung und Erhaltung von Wohngebäuden im Territorium beschließen. Baumaßnahmen auf Initiative von Vermietern setzen voraus, daß sie gesellschaftlich gerechtfertigt sind, die Interessen der Mieter umfassend berücksichtigt werden, die bautechnischen Bedingungen gegeben sind und die notwendigen staatlichen Zustimmungen vorliegen.

Alle Baumaßnahmen zur M. setzen sorgfältige Planung und enge Zusammenarbeit der örtlichen Staatsorgane, der Rechtsträger, Eigentümer, Verwalter sowie der sonstigen Verfügungsberechtigten der Wohngebäude mit den Mietern und den Mietergemeinschaften voraus, da sie meist zur vorübergehenden Beeinträchtigung der Wohnbedingungen führen. Wegen der gesellschaftlichen Bedeutung, die der Verbesserung der Wohnverhältnisse der Bürger zukommt, ist der Mieter verpflichtet, eine vorübergehende, zumutbare Beeinträchtigung seiner Wohnbedingungen zu dulden (§ 110 ZGB). Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit sind besonders soziale Aspekte zu prüfen und zu berücksichtigen (z. B. die Bedürfnisse von Schichtarbeitern, Kranken, Kindern). Zwischen Mieter und Vermieter sollen die Rechte und Pflichten während des Baugeschehens schriftlich vereinbart werden, um einen effektiven Bauablauf, die aktive Unterstützung der Baumaßnahmen sowie die Wahrung der Interessen der Mieter zu sichern. Pflichten des Vermieters gegenüber den Mietern sind unter anderem die rechtzeitige Bekanntgabe der Baetermine und ggf. von Informationen über Störungen im Bauablauf.

Wichtigste Pflicht des Mieters ist es, zur Baufreiheit beizutragen, indem er z.B. Möbel umräumt, den Zutritt zur Wohnung gewährleistet, ihm gehörende Sachen in und außerhalb der Wohnung, die die Baumaßnahmen be- oder verhindern, entfernt bzw. ihre